

Allgemeine Geschäftsbedingungen

DC Security e.K.

für Sicherheits-, Bewachungs- und Veranstaltungsdienstleistungen sowie ergänzende Hausmeister- und Reinigungsleistungen

Stand: Januar 2026 | DC Security e.K. | Mühlfeldstraße 1a, 65232 Taunusstein | info@dc-security.de

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge über Sicherheits-, Bewachungs-, Ordnungs-, Kontroll- und sonstige Dienstleistungen zwischen DC Security e.K., Mühlfeldstraße 1a, 65232 Taunusstein (nachfolgend "Auftragnehmer"), und dem jeweiligen Auftraggeber.

Individuelle Vereinbarungen im Angebot, im Vertrag, in der Auftragsbestätigung, in einem Sicherheitskonzept oder in einer Dienstanweisung haben Vorrang vor diesen AGB. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

Gegenüber Verbrauchern gelten diese AGB nur, soweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften nicht entgegenstehen.

2. Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch Annahme eines verbindlichen Angebots, durch Zugang einer Auftragsbestätigung in Textform oder durch Beginn der Leistungsausführung mit Zustimmung des Auftraggebers zustande.

Maßgeblich für Art und Umfang der Leistungen sind in folgender Reihenfolge: individuelle Vereinbarungen und Auftragsbestätigung, Leistungsverzeichnis oder Angebot, Sicherheitskonzept und Dienstanweisung sowie diese AGB.

Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfangs sollen in Textform vereinbart werden. Mündliche Einsatzanweisungen bleiben wirksam, wenn eine sofortige Umsetzung zur Gefahrenabwehr erforderlich ist; sie sind auf Verlangen nachträglich in Textform zu bestätigen.

3. Art und Umfang der Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen, insbesondere im Objekt- und Werkschutz, Revier- und Kontrolldienst, Veranstaltungsschutz, Einlass- und Ordnungsdienst sowie sonstige vereinbarte Sonderdienste. Ergänzend können Hausmeister- und Reinigungsleistungen als eigenständige Nebenleistungen vereinbart werden. Ein bestimmter Erfolg ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen als selbstständiges Bewachungsunternehmen. Eine Arbeitnehmerüberlassung ist nicht Vertragsgegenstand. Auswahl, Einsatzplanung, Organisation und fachliches Weisungsrecht gegenüber dem eingesetzten Personal liegen beim Auftragnehmer. Weisungen des Auftraggebers sind grundsätzlich an die Einsatz- oder Betriebsleitung zu richten. Unmittelbare Anweisungen an Mitarbeitende sind nur bei Gefahr im Verzug zulässig.

Der Auftragnehmer erfüllt die gesetzlichen, behördlichen, sozialversicherungsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Pflichten gegenüber seinem Personal eigenverantwortlich.

4. Personalstärke, Einsatzleitung und notwendige Zusatzbesetzung

Der Auftraggeber hat den voraussichtlichen Personalbedarf vollständig und rechtzeitig mitzuteilen. Die endgültige Personalstärke richtet sich nach dem vereinbarten Leistungsumfang, behördlichen Auflagen, dem Sicherheitskonzept, den örtlichen Gegebenheiten und der Gefährdungsbeurteilung.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, empfiehlt der Auftragnehmer bei Veranstaltungen mindestens eine Sicherheitskraft je angefangene 100 gleichzeitig anwesende Gäste, mindestens jedoch zwei Sicherheitskräfte.

Einlasskontrollen und mobile Streifendienste bei Veranstaltungen werden aus Gründen des Eigen- und Fremdschutzes grundsätzlich mit mindestens zwei Sicherheitskräften durchgeführt.

Unterschreitet die bestellte Personalstärke die nach fachlicher Einschätzung oder verbindlichen Vorgaben erforderliche Besetzung, kann der Auftragnehmer den Auftrag ablehnen, die Leistung bis zur Herstellung sicherer Bedingungen aussetzen oder aus wichtigem Grund kündigen. Vorbehaltlich einer vorherigen Abstimmung darf der Auftragnehmer zwingend erforderliche, unbesetzte Positionen ergänzen und nach den vereinbarten Preisen berechnen. Ist eine Abstimmung wegen einer unmittelbar drohenden Gefahr oder einer behördlichen Vorgabe nicht möglich, darf die Ergänzung ohne vorherige Zustimmung erfolgen; der Auftraggeber ist unverzüglich zu informieren.

Bei Veranstaltungen mit einer zugelassenen Besucherzahl von mehr als 800 Personen stellt der Auftragnehmer grundsätzlich eine gesondert zu vergütende Einsatzleitung, sofern nicht in Textform etwas anderes vereinbart wurde.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt rechtzeitig alle zur ordnungsgemäßen Leistung erforderlichen Informationen, Genehmigungen, Pläne, Gefährdungsbeurteilungen, Sicherheitskonzepte, Hausordnungen, Ansprechpartner und Zugänge zur Verfügung. Er informiert insbesondere über besondere Gefahren, Waffen, gefährliche Stoffe, technische Anlagen, Konfliktlagen und erwartbare Störungen.

Der Auftraggeber gewährleistet sichere und zumutbare Arbeitsbedingungen sowie erforderliche Pausen-, Aufenthalts- und Sanitäreinrichtungen. Er bleibt verantwortlich für die Rechtmäßigkeit und Durchführung seiner Veranstaltung oder seines Betriebs, insbesondere für Genehmigungen, Auflagen, Flucht- und Rettungswege, Brandschutz und Jugendschutz. Unterstützungsleistungen des Auftragnehmers lassen diese Verantwortung unberührt.

Unterlässt der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen, darf der Auftragnehmer hierdurch entstehenden Mehraufwand berechnen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

6. Hausmeister- und Reinigungsleistungen

Hausmeister- und Reinigungsleistungen werden nur im ausdrücklich vereinbarten Umfang erbracht. Art, Fläche, Häufigkeit, Ausführungszeit, gewünschter Reinigungsstandard und gegebenenfalls einzusetzende Mittel ergeben sich aus dem Angebot, Leistungsverzeichnis oder Einzelauftrag.

Hausmeisterleistungen umfassen ausschließlich vereinbarte Kontroll-, Pflege-, Betreuungs- und einfache Hilfstätigkeiten. Zulassungspflichtige oder wesentliche handwerkliche Arbeiten, Reparaturen, technische Wartungen und Prüfungen sowie Arbeiten an elektrischen, gasführenden, wasserführenden, heizungs-, brandschutz- oder sicherheitstechnischen Anlagen sind nicht geschuldet, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart sind und durch hierzu berechnete Personen ausgeführt werden.

Winter-, Räum- und Streudienste sowie die rechtsgeschäftliche Übernahme von Verkehrssicherungspflichten bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Darin sind insbesondere Flächen, Einsatzzeiten, Kontrollintervalle und gegebenenfalls Bereitschaftszeiten festzulegen.

Der Auftraggeber stellt Wasser, Strom, geeignete Entnahmestellen, Zugänge und Abstellmöglichkeiten kostenfrei zur Verfügung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Reinigungsmittel, Verbrauchsmaterialien, Maschinen, Entsorgung und Sonderleistungen werden nach Vereinbarung bereitgestellt und berechnet.

Offensichtliche Mängel sind nach Feststellung unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Auftragnehmer erhält Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist. Eine vollständige Beseitigung von Verschmutzungen, Verfärbungen, Abnutzungen oder Vorschäden ist nicht geschuldet, wenn sie mit den vereinbarten, fachlich geeigneten und zumutbaren Verfahren nicht erreichbar ist.

Der Auftraggeber informiert vor Leistungsbeginn über empfindliche Oberflächen, besondere Pflegevorgaben, Gefahrstoffe, Kontaminationen und sonstige Risiken. Mehraufwand aufgrund nicht erkennbarer oder nicht mitgeteilter Umstände darf nach vorheriger Abstimmung zusätzlich berechnet werden; bei Gefahr im Verzug genügt eine unverzügliche nachträgliche Information.

7. Dienstanweisung, Begehungsvorschrift und Alarmplan

Für objekt- oder einsatzbezogene Tätigkeiten können eine Dienstanweisung, Begehungsvorschrift oder ein Alarmplan vereinbart werden. Darin werden insbesondere Kontrollwege, Kontrollzeiten, Meldewege, Zuständigkeiten und Maßnahmen bei besonderen Vorkommnissen geregelt.

Änderungen bedürfen grundsätzlich der Textform. Bei unvorhersehbaren Notfällen oder Gefahrenlagen darf der Auftragnehmer von vorgesehenen Abläufen abweichen, soweit dies zur Gefahrenabwehr, zum Schutz von Personen oder Sachen oder zur Erfüllung vorrangiger gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

8. Schlüssel, Zutrittsmittel und Notfallkontakte

Benötigte Schlüssel, Karten, Codes und sonstige Zutrittsmittel stellt der Auftraggeber rechtzeitig und kostenfrei bereit. Übergabe und Rückgabe sollen dokumentiert werden. Eine Kennzeichnung, aus der ohne Weiteres auf das zugehörige Objekt geschlossen werden kann, ist zu vermeiden.

Der Auftraggeber benennt erreichbare Notfallkontakte und legt, soweit erforderlich, eine Benachrichtigungsreihenfolge fest. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Bei Verlust oder Beschädigung von Zutrittsmitteln haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe von Ziffer 17. Kosten für den Austausch vollständiger Schließanlagen werden nur ersetzt, soweit deren Austausch objektiv erforderlich und verhältnismäßig ist.

9. Einsatzzeiten und Leistungsnachweise

Abgerechnet wird nach den bestätigten Einsatzzeiten, mindestens jedoch nach einer vereinbarten Mindesteinsatzdauer. Zur vergütungspflichtigen Einsatzzeit gehören auch angeordnete oder notwendige Mehrzeiten sowie vereinbarte An- und Abfahrts-, Rüst-, Übergabe- und Einweisungszeiten.

Der Auftraggeber oder eine von ihm benannte Person bestätigt auf Verlangen die geleisteten Zeiten. Unterbleibt die Bestätigung, kann der Auftragnehmer den Leistungsnachweis durch Dienstpläne, Wachberichte, elektronische Zeiterfassung oder andere geeignete Aufzeichnungen führen.

Eine vorzeitige Beendigung durch den Auftraggeber verkürzt die vereinbarte Mindest- oder Bestellzeit nicht, soweit das Personal nicht anderweitig eingesetzt werden kann.

10. Einsatz von Nachunternehmen

Der Auftragnehmer darf geeignete und erforderlichenfalls nach § 34a GewO zugelassene Nachunternehmen einsetzen. Er bleibt für die vertragsgemäße Leistungserbringung verantwortlich. Berechtigte Interessen des Auftraggebers werden berücksichtigt.

11. Behinderung, Unterbrechung und höhere Gewalt

Kann eine Leistung wegen höherer Gewalt oder eines anderen von keiner Partei zu vertretenden, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und auch durch zumutbare Maßnahmen nicht abwendbaren Ereignisses nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden, ruhen die betroffenen Leistungspflichten für Dauer und Umfang der Behinderung. Die Parteien informieren sich unverzüglich und stimmen zumutbare Ersatzmaßnahmen ab.

Bereits ordnungsgemäß erbrachte Leistungen und nachweislich angefallene, nicht vermeidbare Aufwendungen sind zu vergüten. Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

12. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

Die Vertragsdauer ergibt sich aus dem Einzelvertrag. Fehlt eine Vereinbarung, endet ein einmaliger Auftrag mit vollständiger Leistungserbringung.

Auf unbestimmte Zeit geschlossene Dauerschuldverhältnisse können mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Für befristete Dauerschuldverhältnisse gilt die vereinbarte Laufzeit; eine automatische Verlängerung findet nur statt, wenn dies im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart ist.

Kündigungen bedürfen der Textform.

13. Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftragnehmer insbesondere vor, wenn sichere oder rechtmäßige Einsatzbedingungen trotz Aufforderung nicht hergestellt werden, notwendige Genehmigungen fehlen, der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung trotz Mahnung in erheblichem Umfang in Verzug ist oder Personal des Auftragnehmers gefährdet, bedroht, diskriminiert oder zu rechtswidrigem Verhalten angewiesen wird.

Soweit der wichtige Grund heilbar ist, ist grundsätzlich zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Dies gilt nicht, wenn eine sofortige Beendigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.

14. Stornierung und Leistungsreduzierung

Eine vollständige oder teilweise Absage eines bestätigten Einzelauftrags durch den Auftraggeber gilt als Stornierung. Als teilweise Stornierung gelten insbesondere die Reduzierung der Mitarbeiterzahl, Einsatzstunden, Einsatztage oder sonstiger verbindlich bestellter Leistungen. Die Stornierung bedarf der Textform; maßgeblich ist ihr Zugang beim Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer kann bezogen auf die Nettovergütung der jeweils stornierten Leistungen folgende Pauschalen berechnen:

- a) mehr als 21 Kalendertage vor dem vereinbarten Einsatzbeginn: 10 %;
- b) ab 21 Kalendertagen bis mehr als 72 Stunden vor dem vereinbarten Einsatzbeginn: 30 %;
- c) innerhalb von 72 Stunden bis mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Einsatzbeginn: 50 %;
- d) weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Einsatzbeginn sowie nach Beginn der Personalbereitstellung, Anreise oder Durchführung: 100 %.

Bei mehreren Einsatztagen, Schichten oder Einsatzabschnitten wird die Pauschale für jeden stornierten Teil nach dessen vereinbartem Beginn berechnet. Grundlage sind die zuletzt verbindlich vereinbarten Leistungen.

Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Auftragnehmer darf einen höheren, konkret nachgewiesenen Schaden geltend machen; eine gezahlte Stornopauschale wird hierauf angerechnet.

Eine kostenfreie Stornierung besteht nicht allein wegen schlechter Witterung oder Wetterprognosen, geringer Besucherzahlen, mangelnden Vorverkaufs, Unwirtschaftlichkeit, Ausfalls von Künstlern oder Lieferanten, fehlender Finanzierung oder Fördermittel, Nichtverfügbarkeit des Veranstaltungsorts, fehlender Genehmigungen oder Nichterfüllung von Auflagen, soweit diese Umstände dem Verantwortungs- oder Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen sind.

Soweit die vereinbarte Dienstleistung aufgrund eines Ereignisses nach Ziffer 11 objektiv unmöglich wird, gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen. Zwingende gesetzliche Kündigungs-, Rücktritts- und Widerrufsrechte bleiben unberührt.

15. Vergütung, Zuschläge und Zahlung

Es gelten die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Vereinbarte Nacht-, Feiertags-, Mehrarbeits-, Fahrt-, Verpflegungs-, Übernachtungs- und sonstige Zuschläge werden zusätzlich berechnet.

Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer kann bei Erstaufträgen, Veranstaltungen, erhöhtem Dispositionsaufwand oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Der Ersatz eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht darf er nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben; diese Einschränkungen gelten gegenüber Verbrauchern nur im gesetzlich zulässigen Umfang.

16. Preisänderungen bei Dauerschuldverhältnissen

Bei Dauerschuldverhältnissen darf der Auftragnehmer Preise anpassen, wenn sich nach Vertragsschluss für die Leistung maßgebliche Lohn- oder Lohnnebenkosten, tarifliche Entgelte, gesetzliche Abgaben, Versicherungsprämien oder sonstige unmittelbar leistungsbezogene Kosten ändern. Preissenkungen sind nach denselben Maßstäben zu berücksichtigen.

Die Anpassung ist auf die tatsächliche Kostenveränderung begrenzt und wird mindestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Erhöht sich der Gesamtpreis um mehr als fünf Prozent, kann der Auftraggeber den betroffenen Dauerschuldvertrag bis zum Wirksamwerden der Erhöhung außerordentlich kündigen.

17. Haftung

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmen des Auftragnehmers.

Soweit ein Schaden darauf beruht, dass der Auftraggeber erforderliche Informationen, Mitwirkung, Personalstärken, Genehmigungen, Sicherheitsmaßnahmen oder behördliche Vorgaben nicht, verspätet oder unvollständig bereitgestellt bzw. umgesetzt hat, haftet der Auftragnehmer nur entsprechend seinem Verursachungsanteil. § 254 BGB bleibt unberührt.

Eine verschuldensunabhängige Garantie für die Verhinderung von Straftaten, Schäden oder sonstigen Störungen wird nicht übernommen. Dies gilt bei Hausmeister- und Reinigungsleistungen entsprechend für bereits vorhandene oder bei fachgerechter Ausführung unvermeidbare Materialveränderungen sowie für Schäden aufgrund nicht mitgeteilter Materialunverträglichkeiten oder Vorschäden.

18. Haftpflichtversicherung und Schadensanzeige

Der Auftragnehmer unterhält die für Bewachungsunternehmen gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung. Hausmeister- und Reinigungsleistungen werden nur im Rahmen des bestehenden betrieblichen Versicherungsschutzes übernommen. Ein Versicherungsnachweis wird dem Auftraggeber auf berechtigtes Verlangen vorgelegt.

Schäden sind dem Auftragnehmer nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Auftraggeber hat zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung zu treffen, Beweismittel zu sichern und dem Auftragnehmer oder dessen Versicherer die zur Prüfung erforderlichen Informationen und Besichtigungen zu ermöglichen. Eine verspätete Anzeige lässt Ansprüche nur entfallen oder mindert sie, soweit dies gesetzlich zulässig ist und die Verspätung die Schadensaufklärung oder -minderung beeinträchtigt hat.

19. Beanstandungen

Beanstandungen der Leistungsausführung sind der Betriebsleitung unverzüglich nach Feststellung in Textform mitzuteilen, damit Abhilfe geschaffen werden kann. Gesetzliche Mängel-, Kündigungs- und Schadensersatzrechte bleiben unberührt.

Soweit eine Pflichtverletzung behebbar ist, soll der Auftraggeber vor einer Kündigung aus wichtigem Grund eine angemessene Abhilfefrist setzen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn sie gesetzlich nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

20. Vertraulichkeit und Datenschutz

Beide Parteien behandeln ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werdende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich erkennbare Informationen vertraulich. Gesetzliche Offenlegungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Personenbezogene Daten werden nach den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet. Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien erforderlichenfalls vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

21. Abwerbung von Personal

Der Auftraggeber wird während der Vertragslaufzeit und für zwölf Monate danach Mitarbeitende des Auftragnehmers, die im Rahmen des Vertrags eingesetzt waren, nicht gezielt zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses und zum unmittelbaren Wechsel zum Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen veranlassen. Allgemeine, nicht gezielt an diese Mitarbeitenden gerichtete Stellenausschreibungen bleiben unberührt.

Weitergehende Ansprüche wegen einer schuldhaften unlauteren Abwerbung bleiben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften unberührt.

22. Verbraucherinformationen

Der Auftragnehmer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Besteht bei einem mit einem Verbraucher außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Vertrag ein gesetzliches Widerrufsrecht, erhält der Verbraucher hierüber eine gesonderte Widerrufsbelehrung. Auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers kann die Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen; die gesetzlichen Folgen eines Widerrufs bleiben maßgeblich.

23. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch der Schutz zwingender Vorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts nicht entzogen wird.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.